

**Vizepräsident Höhn:**

Keine Nachfragen. Ich will die Sache nicht künstlich verlängern, aber ich habe hier eine schriftliche Mitteilung der Staatskanzlei über die Federführung in der jeweiligen Beantwortung der Fragen. Hier ist eindeutig – schwarz auf weiß – uns als Landtag das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bei dieser entsprechenden Anfrage angezeigt worden, nur so nebenbei.

Wir kommen zur nächsten Anfrage in der Drucksache 6/1294, Fragestellerin ist Frau Abgeordnete Rothe-Beinlich, Bündnis 90/Die Grünen.

**Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Schulbezogene Jugendsozialarbeit zur Unterstützung der Flüchtlingsintegration in Thüringen

Mit dem Schreiben vom 26. Oktober 2015 hat das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport den Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit eröffnet, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zeitweilig für die Unterstützung in der Flüchtlingsintegration einzusetzen. Mehrere Gebietskörperschaften haben davon bislang Gebrauch gemacht. Jugendpolitische Akteure, Lehrkräfte und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter kritisieren diesen Schritt, da für den Zeitraum des Abzugs von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern die wichtigen Aufgaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit an den Thüringer Schulen unerledigt bleiben. Hinzu kommt, dass den Jugendlichen ihre Ansprechpartner fehlen, obgleich allen bewusst ist, dass für eine funktionierende Schulsozialarbeit Verlässlichkeit und Kontinuität für alle Seiten gewährleistet sein muss.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gebietskörperschaften haben für wie lange von der eröffneten Möglichkeit, die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in der Flüchtlingsintegration einzusetzen, bislang Gebrauch gemacht?
2. Wie wird sichergestellt, dass die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter schnellstmöglich wieder an die ihnen zugewiesenen Schulen zurückkehren?
3. Welche Begründungen führen die Landkreise dafür an, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die notwendigen Stellen in der Flüchtlingssozialarbeit und in der Flüchtlingsintegration nicht durch die Einstellung von neuen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern realisieren, zumal den Gebietskörperschaften im Rahmen der Flüchtlingsaufnahme und der Erledigung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch die Finanzierung durch das Land sichergestellt ist?
4. Welche Regelungen bezüglich des Einsatzes von schulbezogenen Jugendsozialarbeiterinnen und -arbeitern gibt es für freie Träger, die schulbezogene Jugendsozialarbeit für den örtlichen Träger der Jugendhilfe im Auftrag erledigen?

**Vizepräsident Höhn:**

Für die Landesregierung antwortet Frau Ministerin Dr. Klaubert.

**Dr. Klaubert, Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:**

Herr Präsident, bei mir steht tatsächlich – schwarz auf weiß – jetzt Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei der vorherigen Frage ...

**Vizepräsident Höhn:**

Da sind wir uns einig.

**Dr. Klaubert, Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:**

steht rot auf weiß – wahrscheinlich ist da eine Änderung vorgenommen worden –, dass das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft antwortet.

**Vizepräsident Höhn:**

Richtigerweise.

**Dr. Klaubert, Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:**

Richtigerweise und zuständigerweise, nur um das noch mal aufzuklären.

Herr Präsident! Liebe Frau Abgeordnete Rothe-Beinlich, die Mündliche Anfrage von Ihnen beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1 ist zu sagen: Auf Anregung des Thüringischen Landkreistags in seiner Beratung am 16. September 2015 hatte das TMBJS ermöglicht, die über die Richtlinie Schulbezogene Jugendsozialarbeit aus Landesmitteln bezuschussten Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen kurzfristig und zeitlich begrenzt in der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen außerhalb von Schulen einzusetzen. Nach unserer Kenntnis haben bisher der Saale-Holzland-Kreis, der Landkreis Gotha, der Landkreis Greiz und die Stadt Gera von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Zu Frage 2: Die Umsetzung ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Es werden nicht alle geförderten Fachkräfte und nicht mit ihrer gesamten Arbeitszeit umgesetzt, sodass die Kontinuität der Arbeit an den Schulen erhalten bleibt.

Zu Frage 3, wo Sie nach der Begründung durch die Landkreise fragen, kann ich sagen: Als Gründe wurden angeführt eine erhebliche Zahl kurzfristig aufzunehmender und zu betreuender unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, der Einsatz im Rahmen des Clearingverfahrens, zum Beispiel bei der Kompetenzfeststellung bezüglich des Bildungsstands, sowie die kurzfristig zu schaffende räumliche und personelle Ressourcenbereitstellung und nicht umgehend verfügbare neu einzustellende Fachkräfte.

Zu Frage 4 – auf die freien Träger bezogen – haben Sie ja nachgefragt: Die Ausnahmegenehmigung muss von den Landkreisen bzw. von den kreisfreien Städten beantragt werden. Sofern die Maßnahmen durch freie Träger der Jugendhilfe umgesetzt werden, sind diese im Rahmen der vor Ort bestehenden Kooperationsbeziehungen an der Entscheidung zu beteiligen.

**Vizepräsident Höhn:**

Es gibt keine Nachfragen. Vielen Dank, Frau Ministerin. Dann kommen wir zur Frage von Frau Abgeordneter Pfefferlein, Bündnis 90/Die Grünen, in der Drucksache 6/1313.

**Abgeordnete Pfefferlein, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Vielen Dank, Herr Präsident.

Mündliche Anfrage „E-Scooter in öffentlichen Verkehrsmitteln“

Die Problematik der E-Scooter in öffentlichen Verkehrsmitteln wurde in der Sitzung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen am 12. März 2015 thematisiert. Zusätzlich wurde die Thematik in verschiedenen Sozialausschüssen von Kommunen angesprochen.

Bei der Beförderung von Elektro-Scootern im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) handelt es sich um eine Thematik, die vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und angesichts der gestiegenen Mobilitätsansprüche in unserer Gesellschaft sehr sensibel angegangen werden muss. Unter dem Gesichtspunkt der Förderung und Gleichstellung von der in ihrer Mobilität eingeschränkten Person müssen die Ergebnisse des vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen beauftragten technischen Gutachtens, welches den Ausschluss von E-Scootern im ÖPNV empfiehlt, ergänzend rechtlich und sozialpolitisch geprüft und bewertet werden. In Thüringen wird die Beförderung von E-Scootern von den Verkehrsunternehmen offensichtlich unterschiedlich gehandhabt, wobei diese Problematik vor allem die Stadtverkehre betrifft. Hier sollte Ziel sein, eine landesweit einheitliche Lösung zu finden. Um eine abschließende einheitliche Lösung zu finden, sollten auch die Ergebnisse eines vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Gutachtens berücksichtigt werden. Es hat eine erweiterte Betrachtung des Sachverhalts sowie Lösungsvorschläge für die sichere Beförderung von E-Scootern im ÖPNV zum Inhalt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegen der Landesregierung inzwischen die Ergebnisse des vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Gutachtens vor, wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung in Bezug auf den zukünftigen Transport von E-Scootern in öffentlichen Verkehrsmitteln, und wenn nein, welche Strategie verfolgt die Landesregierung, um eine landesweit einheitliche Lösung zu finden, die im Sinne der Menschen mit Behinderung und im Sinne der Sicherheit im ÖPNV ist?
2. Welchen Zeitplan gibt es für die Entwicklung einer einheitlichen Lösung?
3. Welche Akteure sollten aus Sicht der Landesregierung einbezogen werden?

**Vizepräsident Höhn:**

Für die Landesregierung antwortet Frau Ministerin Keller.

**Keller, Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft:**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Abgeordnete Pfefferlein, im Namen der Landesregierung beantworte ich die Mündliche Anfrage wie folgt, aber bitte lassen Sie mich eingangs eine grundsätzliche Bemerkung voranstellen.